

Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

Änderung vom 7. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 64 und Art. 96 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. September 2005,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 15

¹ Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel sind für Ausgleichsbeiträge an finanzschwache Gemeinden und für Beiträge zur Förderung von Gemeindegemeinschaften zu verwenden.

² Die Ausgleichsbeiträge an Gemeinden werden eingesetzt:

- a) für den Steuerkraftausgleich
- b) für Beiträge an öffentliche Werke
- c) für den Sonderbedarfsausgleich

Art. 16

² Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter dem Titel Mindestausstattung.

³ In einer ersten Stufe gleicht der Sockelbeitrag die fehlende relative Steuerkraft in einem minimalen Umfang aus.

⁴ In einer zweiten Stufe wird die relative Steuerkraft mit der Mindestausstattung zusätzlich ausgeglichen. Beitragsberechtigt dafür sind Gemeinden der Finanzkraftgruppen vier und fünf mit einem Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Mindestausstattung kann aufgrund der Einwohnerzahl begrenzt und gekürzt werden.

⁵ Der Grosse Rat bestimmt die Bandbreiten für den Ausgleich der relativen Steuerkraft sowie die Einwohnerzahl für die Begrenzung und Kürzung der Mindestausstattung. Er kann die Berechtigung an weitere Bedingungen knüpfen.

Art. 19 Abs. 2

Sonderbedarfs-
ausgleich

² Aufgehoben

Art. 19a

Beiträge zur
Förderung von
Gemeindezu-
sammen-
schlüssen

¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.

² Solche Beiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.

³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.